

Allgemeine Einkaufsbedingungen Dietzel Hydraulik GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der DIETZEL HYDRAULIK GMBH (nachfolgend „DIETZEL“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt DIETZEL nicht an, ihnen wird hiermit widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn DIETZEL in Kenntnis entgegenstehender oder den Einkaufsbedingungen von DIETZEL abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Die Einkaufsbedingungen von DIETZEL gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte von DIETZEL mit demselben Lieferanten, ohne dass DIETZEL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.dietzel-hydraulik.de einsehbar und abrufbar.

1.2 Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen von DIETZEL mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von DIETZEL maßgebend.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten DIETZEL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Die Gesamtheit, der vom Lieferanten gegenüber DIETZEL geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden nachstehend zusammenfassend als „Produkt“ oder „Leistung“ bezeichnet.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1. Bestellungen (nachfolgend „Bestellung(en)“) von DIETZEL gelten frühestens mit Abgabe als verbindlich. Die Abgabe erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg. Lieferungen, für die keine Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.

2.2. Angebote des Lieferanten sind für DIETZEL kostenfrei und für den Lieferanten verbindlich und haben eine Mindestgültigkeitsdauer von 6 (sechs) Wochen beginnend ab Angebotsdatum. Das Schweigen von DIETZEL auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3. Dem Lieferanten gegenüber seitens DIETZEL gemachte Spezifikationsvorgaben sind Vertragsgrundlage. Solange in diesem Zusammenhang nichts anderes zwischen DIETZEL und dem Lieferanten schriftlich vereinbart wird, gelten für jede Anfrage und Bestellung die Bedingungen der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) von DIETZEL als verbindlich. Die jeweils aktuelle Fassung der QSV ist unter www.dietzel-hydraulik.de einsehbar und abrufbar. Sollte der Lieferant seitens DIETZEL zur Verfügung gestellten Dokumente und Dateien nicht verarbeiten können, so hat er dies unverzüglich DIETZEL mitzuteilen. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, etc.), den gesetzlichen Bestimmungen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Weiterhin sind Normen, auf die verwiesen wird und sonstige zur Vertragsgrundlage gemachten Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Referenzieren auf Angebote des Lieferanten sowie das Referenzieren auf dessen Materialnummern ist nicht Bestandteil der Vertragsgrundlage.

2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Spezifikationsvorgaben von DIETZEL mit den Eigenschaften des Produktes des Lieferanten abzugleichen. Sollte der Abgleich eine Abweichung aufzeigen, so darf grundsätzlich keine Lieferung ohne schriftliche Freigabe von DIETZEL erfolgen. Der Lieferant hat die Freigabe von DIETZEL für die Dauer von mindestens 10 Jahre zu archivieren und bei Aufforderung DIETZEL vorzulegen.

2.5. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Bestellungen, fehlende Dokumente sowie widersprüchliche Bestellgrundlagen hat der Lieferant DIETZEL zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

2.6. Widerspricht der Lieferant einer Bestellung nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Zugang, so kommt der Vertrag auf der Basis dieser Bestellung zustande. Ein Widerspruch ist nur zulässig, wenn die Annahme der Bestellung für den Lieferanten nicht zumutbar ist. Jedes Abweichen von der Bestellung stellt einen Widerspruch dar. Auftragsbestätigungen haben nur die deklaratorische Aussage, dass der Lieferant die Bestellung erhalten hat. Kann DIETZEL nachweisen, dass DIETZEL eine Erklärung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.

2.7. Der Lieferant wird DIETZEL innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach Zugang einer Bestellung von DIETZEL eine Auftragsbestätigung senden.

2.8. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann DIETZEL bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Soweit ein Änderungsverlangen eine Kostenmehrung oder Kostenminderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von DIETZEL hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung von DIETZEL genannte Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der in der Bestellung genannte Preis Lieferung (DAP, vereinbarter Bestimmungsort Incoterms 2020) an DIETZEL oder an den von DIETZEL benannten Ort, die erforderlichen Verpackungen, zum Beispiel Kartonagen, Umlaufbehälter, Paletten oder Gitterboxen, ein. Auch Mindermengenzuschläge und sonstige Bearbeitungsgebühren und -pauschalen sowie Zölle sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Geäußerte Preisanpassungsforderungen erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung seitens DIETZEL Gültigkeit. Das Schweigen von DIETZEL zu Preisanpassungsforderungen gilt nicht als Zustimmung.

3.2. Die Rechnungen des Lieferanten sind DIETZEL in prüffähiger Form unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer und der 8stelligen Zolltarifnummer und einer verbindlichen Ursprungsangabe nach VO(EG) Nr. 2015/2447 vorzulegen. Bei Fehlen eines Bestandteiles ist DIETZEL berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen hält DIETZEL zurück bis zur Übersendung einer den Anforderungen von DIETZEL entsprechenden Rechnung sowie der zugehörigen Lieferpapiere, wobei DIETZEL solange nicht in Verzug gerät. Die Lieferpapiere schließen alle aus den technischen Bestell- und Liefervorschriften von DIETZEL geforderten Zeugnisse und Dokumentationen sowie etwaig erforderlich gültige Konformitätserklärungen, ein. Zahlungsziele beginnen frühestens mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung mit der zugehörigen Lieferung einschließlich aller geforderten Dokumente (bspw. Frachtpapiere, Lieferscheine, Prüfzeugnisse, Zolldeklarationen, Ursprungszeugnis)

3.3. DIETZEL bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, gerechnet nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Erhalt der Lieferung, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung der geschuldeten Vergütung in jedem Fall erst nach Abnahme fällig, sofern nicht anderweitig individuell vereinbart.

3.4. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag seitens DIETZEL vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Kontoführenden Bank von DIETZEL eingeht. Im Fall eines Zahlungsverzugs von DIETZEL beträgt der Verzugszinssatz jährlich 5 (fünf) Prozentpunkte über Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs von DIETZEL gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DIETZEL in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von DIETZEL Forderungen aus dem Vertragsverhältnis

an Dritte abzutreten. Der Lieferant hat ein Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtmäßig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3.6. Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich des Ergebnisses der Waren- und Mengenprüfung bei DIETZEL. Eine Zahlung vor Ablauf der in § 6 genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass DIETZEL vom Lieferanten gelieferte Produkte oder Mengen geprüft, auf die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt hat. Aufgrund von festgestellten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überzahlte Beträge sind vom Lieferanten zu erstatten.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

4.1 Die in der Bestellung oder einem Lieferabruf angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Lieferung bei DIETZEL oder dem von DIETZEL benannten Ort.

4.2. Der Lieferant teilt DIETZEL unaufgefordert schriftlich mit Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch DIETZEL befreit den Lieferanten nicht von den Rechten DIETZEL aufgrund der verspäteten Lieferung.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen DIETZEL die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche für daraus entstehende Folgeschäden zu. DIETZEL ist berechtigt, bei vereinbartem Liefertermin sofort oder ansonsten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt DIETZEL Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Teillieferungen werden durch DIETZEL nur nach schriftlicher Vereinbarung anerkannt. DIETZEL ist berechtigt, im Fall eines Lieferverzugs durch den Lieferanten eine Vertragsstrafe je angefangenen Wochentag des Lieferverzugs 0,5% (ein) des vereinbarten Nettowertes des geschuldeten Lieferumfanges, maximal jedoch 5,0% (fünf) des jeweiligen Nettopreises geltend zu machen. DIETZEL kann einen darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruch daneben nur gegen Nachweis der entsprechenden Schadenshöhe und unter Anrechnung auf die Vertragsstrafe geltend machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe/Schadenersatzanspruch bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

4.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich DIETZEL vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin bei DIETZEL auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. DIETZEL behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst an dem vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4.5 Erteilt DIETZEL Abrufaufträge oder Lieferantenvereinbarungen mit Planzahlen, sind die genannten Mengen für DIETZEL nicht bindend und DIETZEL ist nicht zur Abnahme verpflichtet. Die tatsächlich von DIETZEL abgerufenen und bestätigten Mengen können von den Planmengen abweichen. Ausgenommen sind Zeichnungsteile.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

5.1. Die Lieferungen erfolgen DAP, vereinbarter Bestimmungsort Incoterms 2020 an DIETZEL oder an den von DIETZEL benannten Ort.

5.2. Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu sorgen (§ 411 Handelsgesetzbuch; „HGB“). Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf DIETZEL über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.4. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von DIETZEL gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5. DIETZEL übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unterwie auch Überlieferungen sind nur nach zuvor mit DIETZEL getroffener Absprache zulässig. Bei nicht abgesprochener Über- oder Unterlieferung behält sich DIETZEL vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Überlieferungen werden in jedem Fall nur bei vertragskonformer Verpackung akzeptiert.

6. Mängelansprüche, Lieferantenregress

6.1. Für die Rechte von DIETZEL bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass das Produkt und die Leistung bei Gefahrübergang auf DIETZEL die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von DIETZEL – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DIETZEL oder vom Lieferanten stammt.

6.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) stehen DIETZEL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von DIETZEL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch DIETZEL unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet oder wenn in sonstigen Fällen eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

6.5. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von DIETZEL (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erkennen des Mangels durch DIETZEL beim Lieferanten eingeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377 HGB.

6.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DIETZEL bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DIETZEL jedoch nur, wenn DIETZEL erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von DIETZEL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von DIETZEL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DIETZEL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für DIETZEL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DIETZEL den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Leistung nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

6.9. Im Übrigen ist DIETZEL bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat DIETZEL nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.10 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von DIETZEL innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen DIETZEL neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. DIETZEL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die DIETZEL ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von DIETZEL (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

6.11. Bevor DIETZEL einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird DIETZEL den Lieferanten

benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von DIETZEL tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6.12. Die Ansprüche von DIETZEL nach Ziffer 6.10 gelten auch, falls die Leistung vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch DIETZEL oder durch einen Kunden von DIETZEL weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau.

7. Verjährung,

7.1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DIETZEL geltend machen kann.

7.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit DIETZEL wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung hat mit Übergabe des vom Lieferanten geschuldeten Produktes an DIETZEL unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung der von DIETZEL hierfür geschuldeten Vergütung zu erfolgen. Nimmt DIETZEL jedoch ein im Einzelfall durch die Zahlung der geschuldeten Vergütung bedingtes Angebot des Lieferanten an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung für das betroffene Produkt. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9. (Produkt-) Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

9.1. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

9.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DIETZEL insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, der Fehler dem Lieferanten zugeordnet werden kann oder er im Außenverhältnis selbst unbeschränkt haftet.

9.3. Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, insbesondere gemäß §§ 693, 670 BGB, sowie gemäß §§ 930, 940, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von DIETZEL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird DIETZEL den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die DIETZEL zustehen.

9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 5,0 (fünf) Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen DIETZEL weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Ausführung von Arbeiten

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm im Zuge der Vertragserfüllung eingeschaltete Dritte, soweit sie das Werksgelände von DIETZEL betreten, Kenntnis von der „Betriebliche Regelung zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ (einschbar und herunterladbar unter www.dietzel-hydraulik.de) haben und weist die betreffenden Personen zur strikten Beachtung an. Die Haftung für Unfälle, die den vorgenannten Personen auf dem Werksgelände von DIETZEL zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch DIETZEL vorliegt oder ein gesetzlich zwingender

Haftungstatbestand, z.B. aus Produkthaftung oder wegen Verletzung von Leib oder Leben einschlägig ist.

11. Beistellungen

Von DIETZEL beigestellte Produkte, Transportmittel und Verpackungen (nachfolgend zusammenfassend "Beistellungen") bleiben Eigentum von DIETZEL. Diese Beistellungen dürfen ausschließlich für Teile und Bestellungen von DIETZEL verwendet werden. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen durch den Lieferanten wird für DIETZEL vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass DIETZEL im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnisse wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten an DIETZEL verwahrt werden.

12. Werkzeuge

12.1. Von DIETZEL bezahlte Werkzeuge sind ausschließlich das alleinige Eigentum von DIETZEL und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und die Herstellung von Produkten für DIETZEL verwendet werden. Von DIETZEL bezahlte Werkzeuge stehen DIETZEL jederzeit in einwandfreier Ausführung zur Verfügung und sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum von DIETZEL zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern.

12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, beim Lieferanten lagernde Werkzeuge von DIETZEL, auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an DIETZEL ab.

12.3. Produkte, welche mit den in Eigentum von DIETZEL befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das Know-How weitergegeben werden.

12.4. Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge sind ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgewerkzeuge trägt ausschließlich der Lieferant. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt. Sollten Werkzeuge von DIETZEL durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instand zu setzen.

12.5. Alle Änderungen an Werkzeugen müssen schriftlich durch DIETZEL genehmigt werden. Nach jeder Änderung sind Produktmuster zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.

12.6. Bezahlung der Werkzeugkosten durch DIETZEL erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe einer Erstmusterlieferung.

12.7. Im Anschluss an die Bezahlung der Werkzeugkosten erfolgt eine leihweise Überlassung der Werkzeuge durch DIETZEL. Das Eigentum des Werkzeugs liegt ausschließlich bei DIETZEL.

13. Gefährliche Güter

13.1. Der Lieferant ist alleine verantwortlich für die Einhaltung und Anwendung ggf. anwendbarer Vorschriften über Gefahrgüter, insbesondere, aber nicht abschließend, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBeFg), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), sowie die Luftfrachtvorschriften IATA. Auf etwaige Gefahren wird der Lieferant DIETZEL rechtzeitig schriftlich hinweisen.

13.2 Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten DIETZEL oder dem von DIETZEL beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

14. Höhere Gewalt, Insolvenzfall

14.1 In Fällen schwerwiegender Ereignisse wie höhere Gewalt die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartner liegen und unvorhersehbare Folgen für die Leistungsbereitstellung nach sich ziehen sind die Vertragspartner für die Dauer der Wirkung und dessen Umfang von 2 Monaten ab der textlichen Ankündigung von ihren Hauptleistungspflichten, soweit die jeweilige Vertragspartei ganz oder weit überwiegend an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, ohne hierfür ein Verschulden zu haben, befreit.

Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungshemmnisse im Rahmen der Leistungserbringung des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn

dessen unmittelbarer Zulieferer nach einem Ereignis gem. Ziffer 14.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist und kein anderer Zulieferer zur Versorgung im Stande ist. Es besteht kein Leistungshindernis, wenn die Heranziehung eines alternativen Zulieferers selbst unter erheblichen Anstrengungen und höheren Kosten möglich ist. Der Lieferant trägt insoweit das umfassende Beschaffungsrisiko. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen u.a. Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Embargos, Seuchen, behördliche Anordnungen oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig zu unterrichten und ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger, so ist DIETZEL nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.

14.2 DIETZEL ist von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt bedingten Verzögerung für DIETZEL unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

14.3 Beantragt der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, kann DIETZEL vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist DIETZEL berechtigt, die bisher durch den Lieferanten erbrachten Leistungen gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

15. Regelkonformität (Compliance)

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit DIETZEL weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit DIETZEL keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

15.3 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).

15.4 Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant DIETZEL von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die DIETZEL in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

15.5 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 15.1 bis 15.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und DIETZEL über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant DIETZEL innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich DIETZEL das Recht vor, von Verträgen mit dem Lieferanten zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.6 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 15.1 bis 15.4 behält sich DIETZEL das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

15.7 Der Lieferant unterhält und erfüllt ein zertifiziertes Qualitätssystem gemäß der Definition der Normenreihe ISO 9001 oder einem von DIETZEL vorher genehmigten System einer gleichwertigen Norm, das für die Bestellungen und Lieferungen geeignet ist.

16. Geheimhaltung

16.1. Der Lieferant ist im Fall keiner Einzelvereinbarung ausnahmslos verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche ihm zugänglich werdende Informationen strikt geheim zu halten und in seinem eigenen Betrieb nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an DIETZEL herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von DIETZEL offengelegt werden. Auf einfache Anforderung durch DIETZEL sind sämtliche von DIETZEL übermittelten Informationen und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an DIETZEL zurückzugeben.

16.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt nur, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Fertigungs-, Produkt-, System oder Herstellungswissen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt ist oder geworden ist.

16.3. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen darf der Lieferant ausschließlich zu dem von DIETZEL gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte stehen dem Lieferanten hieran nie zu. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen von DIETZEL in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und DIETZEL dies auf Anfrage nachweisen.

17. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitergehende Datenschutzhinweise können auf der Homepage von DIETZEL unter www.dietzel-hydraulik.de aufgerufen und heruntergeladen werden.

18. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von DIETZEL in Löbichau, Deutschland Erfüllungsort.

19. Werbung

Die Verwendung der Anfragen, Bestellungen, Schriftwechsel aller Art und Bestellgegenstände von DIETZEL durch den Lieferanten zu Werbezwecken ist untersagt. Eine Werbung mit der mit DIETZEL bestehenden Geschäftsbeziehung und andere jedwede auf DIETZEL zurückführende Rechtsobjekte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch DIETZEL zulässig.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen DIETZEL und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Produkte befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

20.2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Jena, Deutschland. DIETZEL ist nicht gehindert, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.